

Grundsatzantrag für Übernahme der Schülerbeförderungskosten für die Mittelstufe (Sekundarstufe I)

Schulnummer	Schüler-Nr.	Benutzer
		SB

Beachten Sie bitte die Hinweise auf dem beigefügten Merkblatt!
Bitte füllen Sie den Antrag vollständig und in Druckbuchstaben aus. Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. **Schülerdaten** Geschlecht: weiblich männlich Schüler-Nr., falls bekannt _____

Vorname _____ Nachname _____ Geburtsdatum _____

Straße und Hausnummer _____ E-Mail _____

PLZ _____ Wohnort F R A N K F U R T A. M. Stadtteil _____

2. **Elterndaten** (nur bei Minderjährigen) Anrede: Frau Herr Eheleute (ubk)

Vorname _____ Nachname _____

Straße und Hausnummer (nur angeben, soweit andere Adresse als Schüler/Schülerin) _____ Telefonnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____ Antragstellung wegen Umzug am _____
vorige Anschrift: _____

3. **Angaben zum Schulbesuch**

Name und Anschrift der Schule _____ Klasse _____ Zusatz _____

Evl. Anschrift der Auslagerungsstätte _____ Schulbesuch auf dieser Schule seit: _____

Schulform: Hauptschule
bzw. Realschule
Schulzweig Gymnasium
d. kooperativen Förderstufe (bitte auch oben ankreuzen, welcher Abschluss am Ende der Mittelstufe angestrebt wird!)
Gesamtschule Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule (bitte auch oben den besuchten Schulzweig ankreuzen)
 Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule
 Förderschule

Besondere Unterrichtsformen:
 Intensivkurs

(Sonstiges, z. B. SchuB-Klasse o. ä.)

4. Angaben zum benutzten Verkehrsmittel

4.1 Öffentliches Verkehrsmittel

4.2 Privates Verkehrsmittel

Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ist erforderlich, weil

- eine körperliche Behinderung die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zulässt
 eine öffentliche Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule nicht besteht.

Die kürzeste **einfache** Fahrstrecke zwischen Wohnung und Schule beträgt _____ km.

Hubraum des benutzten Fahrzeuges _____ ccm.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden.

Mir ist bekannt, dass die Bearbeitung des Antrages unter Inanspruchnahme der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) erfolgt. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes finden Beachtung!

5. Bestätigung des Schulbesuches

Von der Schule auszufüllen	Die Angaben zum Schulbesuch (Ziffer 3) treffen zu.
<hr/>	<hr/>
Datum	Unterschrift und Schulstempel

6. Bearbeitungsvermerke des Stadtschulamtes

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

II. Laufzeitbeginn

--	--	--	--	--

III. besuchte
Schule

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

IV. Schulform

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

V. zuständige/
nächstgel.
Schule

Erstattung

ÖPNV

Ablehnung

PKW

Bescheid/

A. Art der Bewilligung

B. Bef. Art

C. Bescheidvorlage

D. Textbezeichnung

--	--

Vermerke/Hinweise

--

Aufhebungen etc.

Daten vollständig ermittelt und Anspruchsvoraussetzungen geprüft:	Stadt Frankfurt am Main Der Magistrat Stadtschulamnt
Frankfurt am Main, _____	Im Auftrag _____

7. Bearbeitungsvermerke der Erfassungsstelle

Daten richtig und vollständig erfasst, verarbeitet:

Eingangsvermerk Stadtschulamnt

Bei Rückfragen Auskunft durch:

Stadtschulamnt

- 40.14 -

Hausanschrift: Mörfelder Landstraße 6

Postanschrift: Seehofstraße 41

60598 Frankfurt

Telefon 212-3 81 08 (A - G)

Telefon -3 34 54 (H - O)

Telefon -3 50 59 (P - Z)

Stand: 03/2011

Hinweis:

Gemäß § 18 (2) Hessisches Datenschutzgesetz teilen wir mit, dass zur Abwicklung der Erstattung von Schülerbeförderungskosten nach § 161 Hess. Schulgesetz in der aktuellen Fassung, die von Ihnen gemachten Angaben in der Datenverarbeitung erfasst und gespeichert werden.

Die gespeicherten Daten dienen zur Bescheiderteilung und Zahlbarmachung von Schülerfahrkosten und werden ein Jahr nach Ablauf der Anspruchsvoraussetzungen gelöscht.

Merkblatt zur Schülerbeförderung und der Erstattung von Schülerfahrtkosten

Gem. § 161 Hessisches Schulgesetz sind die jeweiligen Schulträger des **Wohnortes** zuständig für die Schülerbeförderung. Es gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Grundstufe (Kl. 1 - 4 und Eingangsstufe/Vorklasse) - Primarstufe -

Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der kürzeste, verkehrsübliche Fußweg, von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers zur Sonderschule oder der zuständigen Grundschule mehr als 2.000 m (einfache Entfernung) beträgt.

Wird eine andere als die zuständige **Grundschule** besucht, besteht nur ein Anspruch auf Erstattung bis zur Höhe der Fahrtkosten, die beim Besuch der zuständigen Schule entstehen würden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Entfernung zur zuständigen Schule mehr als 2.000 m beträgt.

2. Mittelstufe (Kl. 5 - 9 oder 10) - Sekundarstufe I -

Schulformen der Mittelstufe als allgemein bildende Schulen sind:

- ✓ die Förderstufe (für den Erstattungsanspruch ist maßgeblich, welcher Abschluss am Ende der Mittelstufe angestrebt wird)
- ✓ die Hauptschule
- ✓ die Realschule
- ✓ das Gymnasium (bei verkürzter gymnasialer Form - G8 - bis Kl. 9)
- ✓ die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule
(Der Abschluss des jeweiligen Zweigs der kooperativen Gesamtschule ist nach der aktuellen Rechtsprechung dem der herkömmlichen Hauptschulen, Realschule und Gymnasium vergleichbar!)
- ✓ die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule
- ✓ die Förderschule

Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht nur dann, wenn der kürzeste, verkehrsübliche Fußweg von der Wohnung der Schülerin/des Schülers zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es ermöglicht, den gewählten Abschluss am Ende der Mittelstufe ohne Schulwechsel zu erreichen, mehr als 3.000 m (einfache Entfernung) beträgt.

3. Oberstufe (Kl. 11 - 13 bzw. 10 - 12) - Sekundarstufe II - allgemein bildender Schulen

Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht an den allgemein bildenden Schulen maximal bis zur 10. Klasse. Der Anspruch endet also mit der Versetzung in die Oberstufe. Bei Schulen mit verkürzter gymnasialer Schulzeit (G8) erfolgt die Versetzung in die Oberstufe nach Abschluss der 9. Klasse.

4. Berufsschulen und berufliche Schulen

Ein Erstattungsanspruch besteht für:

- ✓ die Grundstufe der Berufsschule (1. Ausbildungsjahr)
- ✓ das erste Jahr einer Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann
- ✓ das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule

Ein Anspruch auf Erstattung besteht dann, wenn der kürzeste verkehrsübliche Fußweg von der Wohnung zur Schule für den täglichen Schulweg mehr als 3.000 m (einfache Entfernung) beträgt.

5. Allgemeines

- Die Hessischen Schulträger dürfen bei der Feststellung, ob ein Erstattungsanspruch besteht, pädagogischen oder persönlichen Gründe (wie z.B. Ganztagsunterricht, Betreuung, pädagogische Empfehlungen der Grundschulen) und die Fremdsprachenfolge **nicht** berücksichtigen. Berücksichtigung finden dürfen lediglich schulorganisatorische Gründe, wie die erschöpfte Aufnahmekapazität von näher gelegenen Schulen.
- Unabhängig von der Länge des Schulweges ist eine Erstattung möglich, wenn der Fußweg **besonders gefährlich im Sinne des Gesetzes** ist (das gilt nicht für ortsübliche, Großstadt typische Gefahren) oder die Schülerin bzw. der Schüler ihn aufgrund einer Behinderung nicht zu Fuß zurücklegen kann.
- Die Entscheidung über die Gewährung von Schülerfahrtkosten erfolgt nach den im **Grundsatzantrag** gemachten Angaben. Geben Sie diesen Antrag bitte wieder in der besuchten Schule ab. Diese bestätigt den Schulbesuch und schickt ihn an das Stadtschulamt - SG 14 - weiter. Von dort erhalten Sie einen entsprechenden Grundsatzbescheid, in dem fest gestellt wird, ob ein Erstattungsantrag besteht. Bei Änderungen der Voraussetzungen (Schul-, Schulform- oder Wohnungswechsel) ist ein neuer Grundsatzantrag zu stellen.

- Vorrangig haben die Schülerinnen und Schüler **öffentliche Verkehrsmittel** zu benutzen. Erstattet werden maximal die für den Schulbesuch notwendigen Fahrtkosten zum günstigsten Tarif (ggf. auch Einzelfahrschein). Es steht Ihnen trotzdem frei, z.B. eine Jahreskarte zu kaufen. Einzelheiten zur Höhe der möglichen Erstattung unter www.stadt-frankfurt.de, Stichwort: Abrechnungsgrundlage. PKW-Kosten werden nur aufgrund einer entsprechenden Behinderung erstattet oder wenn keine zumutbare Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht.
- Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt schulhalbjährlich rückwirkend. Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern, erhalten Sie nach Ablauf jedes Schulhalbjahres über die Schule einen **Erstattungsantrag**, dem unbedingt die Fahrmarken (auf der Rückseite bzw. einem gesonderten Blatt aufgeklebt) beizufügen sind. Dieser ist über die Schule rechtzeitig an das Stadtschulamt einzureichen (bitte beachten Sie, dass die Sekretariate der Schulen während der Ferien möglicherweise nicht besetzt sind!).
- **Letzter Termin** für die Abgabe der Grund- und Erstattungsanträge (in der Schule oder im Stadtschulamt) ist der **31. Dezember** des Jahres, in dem das jeweilige Schuljahr endet. Beispiel: Anträge für das Schuljahr 2011/2012 müssen bis zum 31. Dezember 2012 gestellt werden. Sollten Sie im Einzelfall keinen Erstattungsantrag erhalten, können Sie die Frist auch durch einen formlosen Antrag beim Stadtschulamt wahren!
- Zu den notwendigen Beförderungskosten gehören auch die Fahrtkosten für eine Begleitperson, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer **Behinderung** nicht in der Lage ist, den Schulweg alleine zurückzulegen.
- Wenn Schülerinnen oder Schüler den Weg zur Schule aufgrund einer **Behinderung** nicht zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmittel zurücklegen können und die Eltern das Kind selbst zur Schule fahren, kann die Erstattung der Kosten für das private Kraftfahrzeug nach dem Hessischen Reisekostengesetz beantragt werden. Ansonsten wird geprüft, ob eine Beförderung mit dem Schulbus oder einem Spezialfahrzeug erfolgen kann.
- § 161 HSchG gilt auch für **Ersatzschulen**.
- **Bitte beachten:**
- Nach dem Hess. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung und dem Hess. Verwaltungskostengesetzes sind **erfolglose Widersprüche** gegen Bescheide des Stadtschulamtes **kostenpflichtig!**

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das

Stadtschulamt
- 40.14 -
Hausanschrift: Mörfelder Landstraße 6
60598 Frankfurt
RMV-Haltestellen: Textorstraße (Linie 15 und 16)
Lokalbahnhof (S 3,4,5 und 6)
Wendelsplatz (Bus 30 und 36)

Nachname des Schülers/der Schülerin : **A - G** - Telefon: 212 - 3 81 08 Zi. 708
H - O - Telefon: 212 - 3 34 54 Zi. 707
P - Z - Telefon: 212 - 3 50 58 Zi. 706
Schulbusse und Taxibeförderung - Telefon: 212 - 3 48 53 Zi. 704

Postanschrift: Stadtschulamt
- 40.14 -
Seehofstraße 41
60594 Frankfurt

**Dieses Merkblatt kann auch nach der Antragstellung zu Ihrer Information dienen!
Bitte abtrennen und aufheben.**